

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Erfolge in der Politik für behinderte Menschen nutzen – Teilhabe und Selbstbestimmung weiter stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Bericht über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe (Bundestagsdrucksache 15/4575).

Der Bericht zieht Bilanz über sechs Jahre erfolgreiche Politik für behinderte Menschen. Bundesregierung und Gesetzgeber haben seit 1998 den größten gesetzgeberischen Reformprozess für behinderte Menschen seit den siebziger Jahren eingeleitet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass behinderte Menschen ihr Leben so weit wie möglich in freier Selbstbestimmung gestalten und am Leben in der Gesellschaft umfassend teilhaben können. Diskriminierungen und Barrieren werden konsequent beseitigt.

Politik für Menschen mit Behinderungen ist kein Minderheitenthema, sondern eine gesamtgesellschaftliche Gestaltungsaufgabe für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe. In Deutschland sind derzeit etwa 6,7 Millionen Menschen schwerbehindert, einige von Geburt an, die meisten als Folge von Unfall, Krankheit oder altersbedingten Leiden. Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen wird wachsen. Gründe dafür sind der medizinische Fortschritt, die demographische Entwicklung und die Belastungen im Arbeitsleben. In Erinnerung gehalten werden muss, dass während der Herrschaft des Nationalsozialismus unzählige behinderte Menschen ermordet wurden.

Behinderte Menschen verstehen sich nicht als bloße Objekte staatlicher Fürsorge, sondern als selbstbestimmt handelnde Subjekte, die ihren Alltag aktiv gestalten und ein volles Recht auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe beanspruchen. Dieser Anspruch wird von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages anerkannt und ist konstitutiver Bestandteil der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgebung in der Politik für Menschen mit Behinderungen.

Ihren Willen, alle Hindernisse zu beseitigen die der Chancengleichheit behinderter Menschen entgegenstehen, haben bereits am 19. Mai 2000 alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen durch die einstimmige Annahme einer Entschließung auf Bundestagsdrucksache 14/2913 bekundet.

Seitdem sind wegweisende Schritte unternommen worden, um das im Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen umzusetzen, ihre berufliche und soziale Teilhabe voranzubringen, ihr Recht auf Selbstbestimmung auf ein stabiles rechtliches Fundament zu stellen und Barrieren abzubauen. Die programmatische Forderung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB) „Nichts über uns ohne uns“ ist dabei Leitsatz

der Politik der Bundesregierung. Behinderte Menschen und ihre Verbände mit ihrer Kompetenz waren und sind deshalb in der Gesetzgebung Partner und Mitgestalter.

Der Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen – weg von der allumfassenden Fürsorge, hin zur Verwirklichung der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gesellschaft – wird in dem Bericht der Bundesregierung umfassend dargestellt und gewürdigt. Wichtige gesetzgeberische Schritte hierbei sind bislang u. a.

- das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000, das mit neuen Möglichkeiten die Chancen der Integration für Menschen mit Behinderungen in Arbeit verbessert und die Arbeitslosigkeit gesenkt hat, sowie das sich daran anschließende Gesetz zur Verbesserung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004, mit dem die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiter gestärkt wird,
- das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001, welches das Recht zur Rehabilitation neu gefasst und zu einem bürgernahen Recht der Teilhabe weiterentwickelt hat,
- das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, das die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass aus dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes durch den Abbau von Mobilitäts- und Kommunikationsbarrieren gelebte gesellschaftliche Wirklichkeit erwachsen kann. Im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes wurde eine Regelung getroffen, die gewährleisten soll, dass die Interessen behinderter Menschen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten zukünftig besonders berücksichtigt werden.

Mit dem Antidiskriminierungsgesetz, dessen Entwurf zurzeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegt, werden vier europäische Antidiskriminierungsrichtlinien in nationales Recht umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist, den Schutz vor Diskriminierung im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes zu verbessern. Schwerbehinderte Menschen werden bereits im SGB IX vor Diskriminierungen im Arbeitsleben gut geschützt. Das Antidiskriminierungsgesetz wird alle behinderten Menschen nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Zivilrecht vor Benachteiligungen schützen. Dies ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Verbots der Benachteiligung behinderter Menschen.

Deutschland hat sich durch seine Reformpolitik, u. a. durch die Berücksichtigung der spezifischen Lebens- und Erwerbssituation behinderter Frauen internationales Ansehen erworben. Es beteiligt sich aktiv an den Arbeiten des Ad-hoc-Komitees zur Erarbeitung einer umfassenden Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen für behinderte Menschen.

Die auch international anerkannten Erfolge in der Politik für behinderte Menschen sind eine gute Voraussetzung für das geplante Europäische Jahr der Chancengleichheit und Antidiskriminierung 2007. Im ersten Halbjahr des Jahres 2007 wird Deutschland den Vorsitz im Rat übernehmen. Damit ergibt sich die Möglichkeit, wichtige Impulse für die Fortsetzung der Politik der Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen zu geben.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgabe eines modernen Sozialstaates ist es, für alle Menschen eine menschenwürdige Lebenswelt zu gestalten. Die Ziele sind im Bericht der Bundesregierung dargestellt. Die Politik der Teilhabe behinderter Menschen steht in diesem

Zusammenhang, der Bundesgesetzgeber hat dazu die grundsätzlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Sie in allen Lebensbereichen zum selbstverständlichen Alltag zu machen, ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Mit dem SGB IX sind Selbstbestimmung und Teilhabe in den Vordergrund gerückt und die Verwaltungen der Leistungsträger zu bürgerorientiertem Verhalten verpflichtet worden; die Bürgerinnen und Bürger werden an Entscheidungen beteiligt. Sie sind von den Rehabilitationsträgern nicht mehr nur als Kunden zu betrachten, sondern als Mitgestalter und Koproduzenten der Dienstleistungen. Nach dem SGB IX folgt die Dienstleistung dem Menschen und nicht der Mensch der Dienstleistung. Das SGB IX enthält hierzu Aufklärungs- und Beratungspflichten der Verwaltung und es hat umfassende individuelle und kollektive Beteiligungsrechte für Menschen mit Behinderungen und für deren Verbände und Organisationen geschaffen.

Die Zusammenfassung der für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich geltenden Vorschriften im SGB IX hat die bestehende Unübersichtlichkeit des Rehabilitationsrechts beendet und für die Rehabilitationsträger eine gemeinsame Plattform geschaffen, die die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Rehabilitationsträger sowie die schnelle und einheitliche Leistungserbringung im gegliederten System sicherstellen soll. Damit können die Bürgerinnen und Bürger die erforderlichen Leistungen besser nutzen.

Die Erfahrungen in der praktischen Umsetzung haben gleichwohl gezeigt, dass insbesondere eine weitere Stärkung der Kooperation, der Koordination und der Konvergenz erforderlich ist, um das Ziel eines bürgernahen Systems der Rehabilitation und Teilhabe vollständig zu erreichen. Die Träger der sozialen Sicherungssysteme stehen in einer gemeinsamen Verantwortung mit dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, hierfür die Voraussetzungen in den Strukturen wie auch in der tatsächlichen Leistungserbringung zu schaffen. Dies kann in Deutschland mit seinen föderalen Strukturen und unterschiedlich angesiedelten Zuständigkeiten nicht allein durch die Gesetzgebung des Bundes geleistet werden. Alle Verantwortlichen müssen sich daran aktiv beteiligen.

Die Rehabilitationsträger sind dazu verpflichtet, in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen gemeinsame Empfehlungen über die für eine reibungslose und koordinierte Zusammenarbeit wichtigen Fragen zu vereinbaren. Die bisher vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen sind nicht hinreichend konkret, um in der Praxis eine wirksame Hilfestellung sein zu können. Die Verabredungen der Träger müssen sehr viel stärker den Grundgedanken des SGB IX Rechnung tragen und entsprechend Wirkung entfalten. Andernfalls sind strukturgesetzliche Maßnahmen notwendig. Dabei ist die Bildung eines wirksamen und entscheidungsfähigen Gremiums unter Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter chronisch kranker und behinderter Menschen einzubeziehen.

Die umfassende Berücksichtigung der Wünsche der behinderten Menschen und deren persönliche Lebenssituation ist kein Störfaktor im Leistungsgeschehen, sondern macht die individuelle und personenzentrierte Leistungserbringung erst möglich. Ebenso wie nicht behinderte haben behinderte Menschen in steigendem Maße individuell verschiedene Lebensziele, -interessen und -möglichkeiten. So gründen heute behinderte Menschen eher als bisher Familien mit Kindern. Die Rehabilitationsträger müssen bei der Entscheidung und bei der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe und anderen Sozialleistungen den unterschiedlichen Lebenssituationen behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen Rechnung tragen und die mit dem SGB IX gestärkten Wunsch- und Wahlrechte umsetzen.

Die von den Rehabilitationsträgern eingerichteten rd. 580 gemeinsamen Servicestellen, in denen ratsuchende Menschen und ihre Angehörigen Auskunft, Beratung und Unterstützung in allen Fragen ihrer Rehabilitation und Teilhabe

erhalten sollen, werden noch zu wenig in Anspruch genommen. Die dem gegliederten System immanenten Schnittstellenprobleme können durch die Servicestellen nur gelöst werden, wenn durch sie eine fallbezogene Beratung und Unterstützung, eine gemeinsame Bedarfsermittlung sowie Zielformulierung und Hilfeplanung erfolgen und das gesamte Verfahren bei Bedarf über die gemeinsame Servicestelle gesteuert wird. Die Servicestellen sind unter Beteiligung aller Rehabilitationsträger auszubauen und es ist zu prüfen, ob sie mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden können, um Hilfe aus einer Hand (Rehabilitation und Teilhabe) zu ermöglichen. Dieses Verständnis über die Aufgaben der gemeinsamen Servicestellen fügt sich in den Rahmen einer Politik, die für den Bürger in allen Bereichen des Verwaltungshandelns den Behördenkontakt auf möglichst eine Stelle zu konzentrieren sucht.

Zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung können behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen seit Inkrafttreten des SGB IX Leistungen zur Teilhabe in Form Persönlicher Budgets erhalten, um mit den zur Verfügung gestellten Mitteln die erforderlichen Leistungen eigenverantwortlich organisieren zu können. Seit dessen Ausbau im Zuge der Sozialhilfereform und der Budgetverordnung zum 1. Juli 2004 können neben den Teilhabeleistungen der Rehabilitationsträger auch andere für behinderte Menschen wichtige Leistungen in einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget zusammengefasst werden. Die neue Leistungsform ermöglicht – in der Regel als Geldbetrag – die Erbringung der verschiedenen den behinderten Menschen zustehenden Leistungen aus einer Hand, indem ein einzelner Leistungsträger alle erforderlichen Leistungen, einschließlich Leistungen anderer Träger, ausführt. Der Bericht der Bundesregierung weist darauf hin, dass bei Sachleistungen im gegliederten System des Rechtes der Rehabilitation und Teilhabe jedoch weiterhin unbefriedigende Schnittstellen bestehen. Im Rahmen der erfolgreichen Umsetzung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets sollte deshalb auch die Einbeziehung am Teilhabebedarf orientierter weiterer Sachleistungen angestrebt werden.

Eine volle Teilhabe behinderter Menschen am Leben der Gesellschaft kann nur gelingen, wenn noch bestehende Barrieren abgebaut werden. Durch entsprechende Initiativen der Bundesregierung sind die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verbände behinderter Menschen auch weiterhin zu ermutigen und zu befähigen, Zielvereinbarungen zum Abbau dieser Barrieren mit Unternehmen abzuschließen und die Unternehmen über Notwendigkeit und Inhalt von Zielvereinbarungen zu informieren. Die Sozialleistungsträger müssen ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I nachkommen und mit den Leistungserbringern vereinbaren, dass die Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt und frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren erbracht werden.

Bildung kommt in unserer Gesellschaft eine immer größere Bedeutung zu. Aufgabe des Bildungswesens ist deshalb, die Bildungschancen auch behinderter Menschen von Beginn an unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse zu erhöhen. In einer demokratischen Gesellschaft ist ein gleichberechtigtes Miteinander auch in der Schule sicherzustellen. Auch die Schule ist ein Ort der Rehabilitation und Teilhabe. Schule ohne Ausgrenzung soll die Regel, nicht die Ausnahme sein. Der Schulbesuch behinderter Kinder in der Regelschule scheidet häufig allein an unklaren Verantwortlichkeiten. Um die Stellung der Schule als Ort der Rehabilitation und Teilhabe bundesweit in unserer Gesellschaft zu stärken, sind alle im Bildungswesen verantwortlich Handelnden aufgefordert, in einen gemeinsamen Dialog zu treten. Dabei ist der Wunsch der Eltern nach gemeinsamem Schulbesuch von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu berücksichtigen. Ebenso sind Voraussetzungen zu treffen, die es behinderten Eltern ermöglichen, barrierefrei an Schulveranstaltungen, wie zum Beispiel an Elternsprechtagen, teilzunehmen. Das trifft auch auf die Förderung der gleichen Teilhabe an Angeboten der vorschulischen Erziehung zu.

Die Ausweitung und Verbesserung der Beschäftigung behinderter Menschen ist ein zentrales Anliegen der Politik der Bundesregierung. Die durch das Gesetz zur Verbesserung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 geschaffenen Instrumente müssen konsequent genutzt werden. Mit der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“ sollen alle, die für die Beschäftigung behinderter Menschen Verantwortung tragen, trotz der schwierigen Arbeitsmarktlage durch gute Beispiele Zeichen für Ausbildung und Beschäftigung und für betriebliche Prävention setzen.

Ebenso kommt es darauf an, die erfolgreichen Aktivitäten bei der Herstellung gleicher Chancen im gesellschaftlichen Leben und insbesondere im Arbeitsleben für behinderte Frauen und Mädchen fortzusetzen. Deshalb sind öffentliche und private Arbeitgeber aufgerufen, die vorhandenen Möglichkeiten zur Förderung der Beschäftigung behinderter Frauen konsequent zu nutzen. Kammern und Berufsverbände sind aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass Verpflichtungen über die Beschäftigung eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen in die Integrationsvereinbarungen gemäß § 83 SGB IX aufgenommen werden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf der Grundlage des geltenden Leistungsrechts wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele des SGB IX, insbesondere das Ziel einer umfassenden Teilhabe behinderter Menschen unabhängig von Trägerzuständigkeiten, noch besser umzusetzen. Im Einzelnen wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. die gesetzlich vorgeschriebene Koordinierung von Leistungen und die Kooperation der Rehabilitationsträger einzufordern, damit es nicht zu Leistungsverzögerungen oder -verweigerungen für Menschen mit Behinderungen kommt, und zu prüfen, ob Abstimmungsprobleme – wie bei den Regelungen zum Persönlichen Budget – durch die Erbringung unterschiedlicher Sachleistungen in der Form von Komplexleistungen vermieden werden können;
2. zu prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche Schritte die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger bei der zielgerichteten Umsetzung des SGB IX im Rahmen der gemeinsamen Empfehlungen hinreichend konkret und verbindlich weiterentwickelt werden kann;
3. bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen die wirksame Sicherung der Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen. Vor dem Hintergrund des stetigen Anstiegs der Fallzahlen und einem damit einhergehenden Anstieg der Ausgaben für Hilfen an behinderte Menschen müssen im Dialog mit den betroffenen Menschen und ihren Organisationen gemeinsam mit Ländern und Sozialhilfeträgern die Kriterien und Instrumente für eine wirksame und effiziente Sicherung der Teilhabe fortentwickelt werden;
4. den Zugang zu den erforderlichen Leistungen zur Teilhabe durch die Stärkung der gemeinsamen Servicestellen noch bürgernäher zu gestalten, indem sie unter Beteiligung aller Rehabilitationsträger ausgebaut werden, und zu prüfen, ob sie mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden können, um so im Bereich Rehabilitation und Teilhabe Hilfe aus einer Hand zu ermöglichen;
5. kontinuierlich darauf hinzuwirken, dass die Instrumente zum Ausbau und zur Verbesserung der Beschäftigung behinderter Menschen konsequent genutzt werden und insbesondere im Rahmen der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“ mit allen Beteiligten an der Umsetzung zu arbeiten;
6. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die nach dem Gesetz zuständigen Träger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ihrem Auftrag

nachkommen, indem sie insbesondere sicherstellen, dass die betroffenen Menschen die von Ihnen benötigten Leistungen zur Teilhabe rechtzeitig erhalten und dabei Qualität und Kontinuität der Leistungen zur Berufsbildung und beruflichen Eingliederung gewährleistet werden. Gemeinsam mit den Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen sind von den Rehabilitationsträgern Konzepte zu entwickeln und in Zielvereinbarungen umzusetzen, die den Leistungserbringern eine mittelfristige Planungsperspektive gewährleisten;

7. im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit weiterhin wichtige Impulse für die Fortsetzung einer Politik für behinderte Menschen, die ihre Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung in den Mittelpunkt stellt, zu geben.

Berlin, den 11. Mai 2005

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

